

Redaktionsstatut für das Amtsblatt

1. Amtsblatt

- 1.1 Die Stadt Eppelheim („**Stadt**“) gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel
„Eppelheimer Nachrichten“.
- 1.2 Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Stadt und dient im Übrigen der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt. **Es ist nicht Teil der Meinungspress**. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch bei den Anzeigen.
Die Grenzen des zulässigen Inhalts des Amtsblatts dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.
- 1.3 Das Amtsblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen sowie nicht-amtliche Texte (die zusammen den „redaktionellen Teil“ bilden) sowie Anzeigen. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder deren/dessen Vertretung im Amt. Verantwortlich für den Teil „Was sonst noch interessiert“ und für den Bereich Anzeigen ist der Verlag.

Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen.

2. Inhalt

- 2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
- a) amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Stadt,
 - b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Stadt, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
 - c) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Stadt im Rahmen des § 20 Absatz 3 GemO, jedoch nicht in den letzten 6 Wochen vor einer Wahl,
 - d) Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen,
 - e) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen eingetragenen Vereinen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,
 - f) Anzeigen
- 2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen oder Gruppierungen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1 „Ankündigungen“ im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse.
- 3.2 Alle Ankündigungen und Berichte müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen – unbeschadet von § 20 Abs. 3 S. 1 GemO BW – keine Beiträge zur Meinungsbildung, keine Angriffe auf Dritte oder diskriminierende Äußerungen enthalten. Dabei bedeutet „knapp“ eine Beschränkung auf die Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Veranstaltung oder der wesentlichen Umstände des Ereignisses, und „sachlich“ die wertungsfreie Wiedergabe von Tatsachen unter Verzicht auf die Wiederholung von Wertungen, die in der Veranstaltung getroffen wurden.
- 3.3 Ankündigungen und Berichte einer zur Veröffentlichung berechtigten Organisation dürfen insgesamt pro Ausgabe 3000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) zuzüglich eines Fotomotivs nicht überschreiten. Fotos werden nur ausnahmsweise veröffentlicht, wenn sie zum Verständnis des Textes erforderlich sind. Sie müssen die folgenden Kriterien erfüllen:
- a) Format: jpg-Datei,
 - b) Größe: Querformat (90 mm breit / maximal 80 mm hoch). Überschreitet die Höhe des Fotos dieses Maß, wird es als Hochformat betrachtet und erscheint in einer Breite von 45 mm (Höhe ergibt sich automatisch).
 - c) Auflösung: 300 dpi bei den in Buchstabe b) oben genannten Größen.
Der Einreicher von Ankündigungen, Berichten und Fotos hat sicherzustellen, dass Rechte Dritter, insbesondere solche des Urhebers, des Fotografen oder ggf. der abgebildeten Person („Recht am eigenen Bild“), nicht verletzt werden. Bei der Veröffentlichung eines Lichtbilds oder einer Grafik ist nach dem Gesetz der Urheber zu nennen (§ 13 UrhG). Bei der Einreichung ist deshalb entweder der Name des Urhebers mitzuteilen oder eine schriftliche Erklärung vorzulegen, in der dieser auf seine Nennung verzichtet. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird die Veröffentlichung abgelehnt.
 - d) Eine Ankündigung kann alternativ auch mit einer pdf-Datei (z. B. Sharepic) und ohne Anspruch auf zusätzlichen Fließtext oder Foto erfolgen. Die Datei darf ein Format von 90 mm (Breite) und 75 mm (Höhe) nicht überschreiten.
- 3.4 Texte, an denen zugunsten dritter Personen ein Urheberrecht bestehen könnte, werden nicht veröffentlicht.
- 3.5 Individuelle Layout-Wünsche können nicht berücksichtigt werden.
- 3.6 Alle Ankündigungen, Berichte und Fotos (siehe dazu auch 3.3) müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Redaktionssystem (Content Management System / CMS) eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Eppelheimer Stadtverwaltung.
- 3.7 Redaktionsschluss ist in der Regel montags, 12:00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss. Er wird bekanntgegeben. Ankündigungen, Berichte und Fotos, die nach Redaktionsschluss eingehen, können in der aktuellen Ausgabe nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.8 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Rechtsanspruch, gleich welcher Art, aus unterlassenem Abdruck besteht nicht.

4. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat

4.1 Veröffentlichungsberechtigt sind

- a) im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe d) zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Stadt haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen,
- b) im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe c) im Gemeinderat vertretene Fraktionen.

4.2 Unzulässig sind Texte, die der Meinungsbildung in einer die Öffentlichkeit berührenden Frage dienen. Der Text muss sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Er darf weder gegen die Stadt gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten noch Persönlichkeitsrechte verletzen. Im Übrigen gilt Ziffer 3.

4.3 Für im Gemeinderat vertretene Fraktionen gilt abweichend von Ziffer 4.2 das Folgende:

Veröffentlichungen müssen sich auf den kommunalen Wirkungskreis der Fraktion beschränken. Sie dürfen nur Themen zum Inhalt haben, für die der Gemeinderat zuständig ist, die Planungen und Aufgaben der Stadt betreffen, oder die sich auf Veranstaltungen mit kommunalpolitischem Inhalt beziehen. Ferner sind Stellungnahmen zu Äußerungen anderer Fraktionen und Gruppierungen zulässig.

Unzulässig sind insbesondere Wahlaufrufe und Wahlwerbung, ferner Angriffe auf Dritte, die strafrechtliche oder zivilrechtliche Normen verletzen, ferner Stellungnahmen zu landes-, bundes- oder europapolitischen Angelegenheiten.

Der Umfang einer Stellungnahme darf 3000 Zeichen (incl. Leerzeichen) zuzüglich eines Fotos von der gesamten Fraktion (jpg-Datei; Querformat – maximal 90 mm breit / 70 mm hoch in einer Auflösung von 300 dpi) nicht überschreiten.

Im Übrigen gelten Ziffer 2.1 Buchstabe c dieses Redaktionsstatuts i.V.m. § 20 Abs. 3 GemO.

4.4 Auf Veranstaltungen außerhalb der Stadt darf eine Ankündigung nur unter Angabe von Zeit, Ort sowie Thema und ohne Foto hingewiesen werden.

4.5 Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, müssen über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichte unterbleiben.

4.6 In der letzten Ausgabe vor einer Wahl werden Beiträge nicht mehr veröffentlicht, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu der Wahl haben.

5. Wahlwerbung

5.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Stadt beteiligt sind (Wahlwerbung), ist innerhalb von 6 Wochen zulässig.

5.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die in der Stadt zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst.

5.3 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei, Gruppierung oder Person beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf sich weder mit anderen Kandidaten oder Parteien auseinandersetzen noch gegen die Stadt gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

6. Bürgerentscheide

Für beschlossene Bürgerentscheide gelten die Regelungen zu Ziffern 4. und 5. entsprechend.

7. Örtliche Vereine, Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften

7.1 Veröffentlichungsberechtigt sind:

- a) eingetragene Vereine, die ihren Sitz in der Stadt haben,
- b) Kirchengemeinden, die in der Stadt eine Pfarrei betreuen oder durch einen Amtsträger vertreten sind.

7.2 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen.

Zulässig sind nur Berichte und Ankündigungen sowie ausnahmsweise ein Fotomotiv (siehe dazu auch 3.3).

Soweit ein Verein über mehrere Abteilungen (Sparten) verfügt, steht das Veröffentlichungskontingent von Ziffer 3.5 jeder Abteilung (Sparte) des Vereins zu.

7.3 Überschreitet ein Beitrag den zulässigen Umfang, kann er zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben werden.

8. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut wurde durch den Gemeinderat der Stadt am 18.03.2024 beschlossen und tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Richtlinien außer Kraft.

Eppelheim, 19. März 2024



Patricia Rebmann

Bürgermeisterin